Vereinssatzung

Wolfenbüttel 30.03.2026

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Trainings-Gemeinschaft crazy bones e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist 38304 Wolfenbüttel, Am Brückenbach 11.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, der Hundeerziehung und -beschäftigung.
Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein, entsprechend seinen Möglichkeiten, die Mitglieder in allen Fragen rund um den Hund und die Hundehaltung informiert.
3. Der Verein bietet Hundehaltern die Möglichkeit, ihnen durch theoretische und praktische Anleitung bei der Erziehung ihres Hundes zu helfen und die Bindung zu stärken.
4. Der Verein ist dem Wohle der Hunde im Sinne des Tierschutzgesetzes verpflichtet.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Trainer und Anwärter können bei Besuchen von Seminaren oder anderen Weiterbildungen außerhalb des eigenen Vereins von den Kosten ganz oder teilbefreit werden. Auch Fahrtkosten und Verpflegungspauschalen können vom Verein erstattet werden. Die Höhe der Erstattung beschließt der Vorstand in Bezug auf die Kassenlage.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Folgende Angaben sind dabei erforderlich:

a. Angaben zur Person.
b. Angaben zu den Hunden, mit welchen an den Trainingsangeboten des Vereins teilgenommen werden soll.
c. Nachweis über das Vorhandensein von Impfausweis oder EU-Heimtierausweis, sowie einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung für alle angegebenen Hunde.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Der Verein unterscheidet die folgenden Arten der Mitgliedschaft:
a. Aktive Mitglieder (Gruppentraining)
b. Aktive Mitglieder mit Gerätetraining
c. Kursmitglieder (z.B. nur Gerätetraining)
d. Fördermitglieder
Die genaue Beschreibung der Unterschiede ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
5. Die Art der Mitgliedschaft kann sich verändern, wenn die Person die verschiedenen Vereinsangebote in Anspruch nehmen möchte. Hierüber entscheidet der Vorstand auf Antrag.
6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Trainingsangebote des Vereins laut Satzung in Anspruch zu nehmen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Teilnahme dem Alter und der körperlichen Verfassung des Hundes entspricht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Platzordnung und die Anordnungen der Ausbildungsleiter zu halten.
3. Alle Mitglieder haben ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung. Kosten für Mahnungen und Bankrückläufer werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Ein Mitglied ist 14 Tage nach dem Zahlungsziel in Verzug.
Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung. Der rückständige Beitrag ist ab seiner Fälligkeit bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verzinsen.
Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge angerechnet.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlung (Abbuchung) kann auf Wunsch des Mitgliedes halbjährlich oder jährlich erfolgen.

5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten.
6. Tierquälereien führen zum Ausschluss aus dem Verein.
7. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die vorgegebene Anzahl von Arbeits- stunden zu leisten. Kursmitglieder haben 50% der Pflichtstunden zu leisten oder auszugleichen.
Die Einsätze werden spätestens 4 Wochen vorher durch Aushang auf dem Platz und/oder über den elektronischen Weg bekannt gegeben. Zu oder Absagen sind spätestens eine Woche zuvor dem Vorstand mitzuteilen.
8. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet wich, je Kalenderjahr einen ‚Arbeitseinsatz von 3 Stunden zu leisten. Je nicht geleisteter Arbeitsstunde wird eine Strafgebühr von 20 € erhoben.
9. Die Anzahl der Trainingsstunden ist nicht festgelegt. Die Übungsleiter bemühen sich um ein regelmäßiges Angebot. Bei Ausfall von einzelnen Stunden besteht kein Ersatzanspruch. Das Mitglied kann nach Absprache dann ersatzweise in eine andere Gruppe wechseln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des angemeldeten Mitglieds, Tod des Hundes oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate und wird nach dem Kalenderjahr berechnet. Im Jahr 2022 ist die Kündigung ausnahmsweise zum 31.12.2022 möglich.
Eine Kündigung muss bis zum 30.11. eines Jahres eingegangen sein. Die Mitgliedschaft verlängert sich ohne Kündigung automatisch um weitere 12 Monate.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
a. es gegen Interessen des Vereins und gegen seine Satzung gröblich verstößt
b. es gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstößt
c. es dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schadet
d. es trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
e. wer den Trainingsbetrieb zum wiederholten Male stört, oder wiederholt die Platzordnung nicht befolgt.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist jegliches Eigentum des Vereins (z.B. Mitgliedsausweis, Leihgaben, usw.) unverzüglich zurückzugeben. Bei nicht erfolgter Rückgabe muss der Wiederbeschaffungswert ersetzt werden.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Für neue Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr fällig.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge müssen die Miete des Übungsgeländes, Kosten für Versicherung und sonstige eventuelle Aufwendungen decken.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage beigefügt wird.
5. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder in Ausnahmefällen Mehr- oder Minderbeiträge festlegen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
a. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes
b. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
c. Entlastung des Vorstandes
d. Wahl der Kassenprüfer
e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Es soll im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen per E-Mail oder per Post eingeladen
4. Das Einladungsschreiben enthält die vorläufige Tagesordnung. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand per E-Mail oder per Post einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der/ dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
10. Sollte wegen außergewöhnlicher Umstände oder aufgrund höherer Gewalt die Mitgliederversammlung (MV) nicht im geplanten Zeitraum durchgeführt werden können, so bleibt der gesamte Vorstand bis zur nächsten MV im Amt und handlungsfähig. Eine verschobene MV muss aber möglichst bald nachgeholt werden.
11. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenzform oder im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Online-Sitzung) durchgeführt werden. Mit der Einladung sind die Mitglieder über die Art der Sitzung bzw. der Beschlussfassung zu informieren. Die Details für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel und der Abstimmung per E-Mail bestimmt der Vorstand per Beschluss.
12. Abstimmungen und Wahlen werden bei Präsenzveranstaltungen in offener Weise (per Handzeichen) durchgeführt. Bei elektronischer Sitzung nach den technischen Möglichkeiten. Wünscht ein Mitglied die geheime Abstimmung, muss dieses vorher per Antrag gestellt werden (siehe §8 Abs. 4) Der Antrag wird durch Abstimmung entschieden.
13. Jedes Mitglied ist antrags- und stimmberechtigt.
14. Es kann jedes Mitglied in den Vorstand gewählt werden, das am Wahltag bereits 4 Wochen Mitglied im Verein ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn:
a. es das Interesse des Vereins erfordert
b. die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Versammlung ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen abzuhalten.
c. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung (siehe §8 Abs.3).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
a. 1. Vorsitzender
b. 2. Vorsitzender
c. Schriftführer
d. Kassenwart (inkl. Mitgliederverwaltung)

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Diese sind jeder einzeln befugt, den Verein nach außen zu vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der restliche Vorstand einen Stellvertreter bestimmen. Dieser muss bei der nächsten MV von den Anwesenden bestätigt oder durch eine andere Person ersetzt werden.
7. Die Vorstandssitzung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden doppelt.
8. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
b. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d. Erstellung der Jahresberichte
e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
f. Festlegung von Seminarkosten und Kosten für extra angebotene Kurse
g. Festlegung von Trainingsplänen und Trainingszeiten in Absprache mit der/dem Ausbildungsleiter/in
h. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
9. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches per E-Mail allen Vorstandsmitgliedern zur Prüfung zugestellt wird. Bei Ergänzungen oder Korrekturen ist das korrigierte Protokoll erneut per E-Mail zuzustellen
10. Der Vorstand tagt und fasst Beschlüsse entweder in Präsenz-Sitzungen oder im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Online-Sitzungen, Beschlussfassung per E-Mail)
11. Kosten für Seminare und extra angebotene Kurse werden vom Vorstand festgelegt.

§ 11 Ausbildungsleiter/in

1. Der/die Ausbildungsleiter/in wird vom Vorstand gewählt.
2. Der/die Ausbildungsleiter/in ist aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.
3. Eine Wahl kann jederzeit durchgeführt werden.
4. Die Person bleibt solange im Amt bis sie:

a. schriftlich oder per E-Mail ihr Ausscheiden mitteilt,
b. vom Vorstand des Amtes enthoben wird,
c. durch Kündigung oder Tod ausscheidet.

§ 12 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Eine Wiederwahl ist einmal pro Person in Folge zulässig.

§ 13 Auflösung, Vermögen

1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen MV dieses beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Tiere in Not Odenwald, in Reichelsheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zum Wohle der Hunde zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden aus dem Übungsbetrieb.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für seinen Hund eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Eventuelle Schadensforderungen oder Haftung werden nur bis zur Höhe des zu dem Zeitpunkt der Schadensentstehung vorhandenen Vereinsvermögens (Überschuss) beglichen.

§ 15 Kommunikation, Datenschutz

1. Die Kommunikation erfolgt möglichst auf elektronischem Weg, alternativ schriftlich.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Wenn eine Einladung per E-Mail nicht möglich ist, erfolgt die Einladung schriftlich. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet wurde.
3. Die Mitglieder willigen in die Speicherung ihrer persönlichen Daten durch den Kassenwart ausdrücklich ein. Ebenso willigen sie in die für die Vereinsorganisation notwendige Weitergabe der persönlichen Daten, sowohl intern als auch an Dritte, ein.
4. Die Verwendung oder Weitergabe der Mitgliedsdaten für kommerzielle Zwecke (z.B. Werbung) ist ausdrücklich nicht erlaubt!

§ 16 Starkzwangmittel

1. Starkzwangmittel (z.B. Stachel, Würger und auch die sogenannten Erziehungsgeschirre), welche dem Hund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sind bei Vereinsaktivitäten nicht erlaubt.

Die Änderungen zur Vereinssatzung vom22.07.2022 wurden am 26.02.2023 in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern genehmigt.

1.Vorsitzende

2.Vorsitzender

Kassenwart/in

Schriftführer/in